

Verschärfungen des Sexualstrafrechts statt wissenschaftlicher Kriminalpolitik

Im „Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ beugt sich die Bundesjustizministerin populistischen Forderungen. Die Serie strafschärfender Gesetze soll sich fortsetzen. Wieder sieht man im Strafrecht die prima ratio. Jeweils wird mit ausgeweiteten strafgesetzlichen Maßnahmen reflexhaft, symbolisch auf öffentliche Empörung über bekannt gewordene schwerste Verbrechen wie zuletzt jene in Bergisch Gladbach und Münster reagiert. Mehr Abschreckung und Opferschutz werden suggeriert. Tatsächliche Wirkungen, negative Folgen wie neue Denunziationspotenziale, Enttäuschung bei Betroffenen über die Wirkungslosigkeit, Überlastung von Polizei, Justiz und Hafteinrichtungen mit entsprechend provozierten Ausweichstrategien, Systembrüche, nicht zuletzt wissenschaftliche Erkenntnisse bleiben außer Betracht. Kommentarlos setzt sich das Bundesjustizministerium über entgegenstehende Vorschläge seiner eigenen Expertenkommission von 2017 hinweg.

Angesichts unvorstellbarer Dimensionen von Kindesmissbrauch in der realen und digitalen Welt vermisst man ein wissenschaftliches umfassendes Reformkonzept zum Kinderschutz. Darin muss Prävention Vorrang haben. Netzwerke wie „Kein Täter werden“ sind auszubauen ebenso wie aufsuchende Arbeit von Jugendämtern. Stärkere Abschreckung kann man sich versprechen von erhöhtem Verfolgungsdruck, wenn national und international tätige Behörden rechtlich, personell und technisch für entsprechende Ermittlungen im Internet und Darknet hinreichend ausgestattet werden. Am Rande können strafrechtliche Korrekturen angebracht sein.

Insgesamt erscheinen die vorgeschlagenen strafrechtlichen Änderungen vom Geist des Mottos „Kinderschänder – wegschließen für immer“ (Kanzler Schröder 2001) inspiriert. Vergessen scheint das verfassungsgerichtliche Monitum, sogar bei dem für Mord absolut angedrohten „Lebenslang“ Ausnahmen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zuzulassen und jedem grundsätzlich eine zweite Chance offen zu halten. Verbrechenwirklichkeit wird verzerrt wahrgenommen: Man stellt sich nur schwerste Fälle vor, obwohl doch bei allen Deliktsarten Fälle am untersten Rand der Schuldschwere dominieren; ihnen muss man ebenfalls gesetzlich und in der Justizpraxis gerecht werden. So will man Kindesmissbrauch und sogar bloßen Besitz von Kinderpornografie zu „Verbrechen“ mit einjähriger Mindeststrafe hochstufen; „minder schwere Fälle“ sollen gestrichen werden; bei verbleibenden „Vergehen“ werden Mindeststrafen erhöht. Unausgesprochen setzt man alle Missbrauchstäter und Porno-Konsumenten mit Pädophilen gleich; diese nimmt man offenbar pauschal als tendenziell übergriffige „Kinderschänder“ wahr.

Hinzu kommen im Sinne jenes Mottos einige strafverwandte Maßnahmen ausgrenzenden und brandmarkenden Charakters: So wird vorgeschlagen, Kindesmissbrauchsdelikte nie verjähren zu lassen; das Reformpaket will die Untersuchungshaft bei solchen Delikten systemwidrig auch ohne Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zulassen, obwohl das verfassungsgerichtlich längst als so nicht haltbar entlarvt ist; schließlich sollen in erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen Verurteilungen wegen Kindesmisshandlung oder Kinderpornografie lebenslang vermerkt werden, ohne wenigstens Ausnahmen z. B. für junge und Gelegenheitstäter oder selbst nicht pädophile Porno-Konsumenten zu ermöglichen.

Mahnung eines Kriminalwissenschaftlers an Kriminalpolitiker/innen: Think twice!

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Justus-Liebig-Universität Gießen